



Aktuelle Einflüsse auf das Kundenreporting aus regulatorischer Sicht

Christian Röthlin

Senior Manager, Legal – Financial Services

10. September 2009

Übersicht

- ▶ Ausgewählte Grundlagen
- ▶ Berichtspflichten Schweiz
- ▶ Berichtspflichten EU
 - ▶ Nicht-Portfolioverwaltung
 - ▶ Portfolioverwaltung
- ▶ Wesentliche Unterschiede Schweiz / EU
- ▶ Regulatorische Trends Schweiz

Ausgewählte Grundlagen

Schweiz

- ▶ **Schweizerische Bankiervereinigung**
Verhaltensregeln für Effektenhändler 2008 bei der Durchführung des Effektenhandelsgeschäftes

Europäische Union

- ▶ Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (**MiFID**)
- ▶ Richtlinie 2006/73 EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und Rates (**DRL**)

Berichtspflichten Schweiz

Verhaltensregeln für Effekthändler 2008 (1/2)

Art. 7 „Transparenz bei der Abrechnung“

Mindestangaben in der Transaktionsabrechnung (Abs. 1):

- ▶ Anzahl der gehandelten Effekten
- ▶ Ort der Ausführung
- ▶ Kurs
- ▶ Transaktionskosten
 - ▶ effektiv bezahlte fremde Kommissionen, Gebühren, Abgaben und Spesen
- ▶ Auf Verlangen des Kunden weitere Angaben zur Transaktionsausführung, soweit der Effekthändler aufgrund seiner Journalführungspflicht darüber verfügt, u.a.:
 - ▶ Angaben über Zeitpunkt der Transaktionsausführung
 - ▶ Börsliche und ausserbörsliche Ausführung
 - ▶ Selbsteintritt

Berichtspflichten Schweiz

Verhaltensregeln für Effekthändler 2008 (2/2)

Art. 7 „Transparenz bei der Abrechnung“

Möglichkeit der Vereinbarung einer Kostenpauschale (Abs. 2)

- ▶ Anstelle einer detaillierten Abrechnung aller Transaktionskosten
- ▶ Nur nach Vereinbarung mit dem Kunden, die festlegt, welche Bestandteile der gesamten Transaktionskosten durch die Pauschale abgedeckt sind
- ▶ In der Kostenpauschale inbegriffen sind:
 - ▶ Kommissionen für eigene Dienstleistungen und fremde Kommissionen für Dienstleistungen Dritter, einschliesslich der Spesen
 - ▶ Gebühren und Abgaben (Börsengebühren, Stempelsteuern etc.) können entweder zusätzlich in der Kostenpauschalen eingeschlossen oder gesondert abgerechnet werden
- ▶ Einzelheiten der Kostenberechnung müssen nicht offengelegt werden

Berichtspflichten EU

Einzelabrechnungen bei Nicht-Portfolioverwaltung (1/2)

Art. 19 (8) MiFID, Art. 40 (1) DRL

Art und Form der Berichterstattung, insbesondere:

- Unverzögliche Übermittlung (am gleichen Tag)
- wesentliche Informationen
- auf dauerhaften Datenträger

Spezielle Anforderungen bzgl. Kleinanleger:

- Schnellstmögliche Übermittlung einer Auftragsbestätigung, spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags
- Ausnahme: Wenn Bestätigung die gleichen Informationen enthalten würde wie eine Bestätigung, die dem Kleinanleger unverzüglich von einer anderen Person zuzusenden ist

Berichtspflichten EU

Einzelabrechnungen bei Nicht-Portfolioverwaltung (2/2)

Art. 19 (8) MiFID, Art. 40 (4) DRL

Inhalt der Information:

- Name der Firma, die die Mitteilung macht
- Name oder sonstige Bezeichnung des Kunden
- Handelstag, Handelszeitpunkt
- Art des Auftrags
- Ausführungsplatz
- Instrument
- Kauf-/Verkauf-Indikator
- Wesen des Auftrags, falls es sich nicht um einen Kauf-/Verkaufsauftrag handelt
- Menge
- Stückpreis
(Bei tranchenweiser Ausführung Preis für die einzelnen Tranchen oder den Durchschnittspreis)
- Gesamtentgelt
- Summe der in Rechnung gestellten Provisionen und Auslagen sowie auf Wunsch des Kleinanlegers eine Aufschlüsselung nach Einzelposten
- Aufgaben des Kunden in Zusammenhang mit der Abwicklung des Geschäfts unter Angabe der Zahlungs- oder Einlieferungsfrist sowie der jeweiligen Konten
- Verweis auf Fälle, wo die Gegenpartei des Kunden
 - die Wertpapierfirma selbst,
 - eine Person der Gruppe, der die Wertpapierfirma angehört oder
 - ein anderer Kunde der Wertpapierfirma ist

Berichtspflichten EU

Periodische Berichtspflichten bei Portfolioverwaltung (1/2)

Art. 19 (8) MiFID, Art. 41 DRL (1)(3)

Art, Form der Berichterstattung:

- Periodische Übermittlung einer Aufstellung über die erbrachten Dienstleistungen (alle sechs Monate)
- auf dauerhaftem Datenträger

Spezielle Anforderungen bzgl. Kleinanleger:

- Wünscht der Kleinanleger Informationen über jedes Geschäft einzeln, Übermittlung spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags bzw. spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung des Dritten
- Übermittlung der Aufstellung alle sechs Monate, ausser:
 - auf Wunsch des Kunden alle 3 Monate
 - bei Berichterstattung über jedes einzelne Geschäft, Aufstellung mindestens jährlich
 - Bei kreditfinanziertem Portfolio mindestens einmal monatlich

Berichtspflichten EU

Periodische Berichtspflichten bei Portfolioverwaltung (2/2)

Art. 19 (8) MiFID, Art. 41 (2) DRL

Inhalt der zu übermittelnden Information:

- Name der Wertpapierfirma
- Name oder sonstige Bezeichnung des Kontos des Kleinanlegers
- Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios mit Einzelangaben zu:
 - jedem gehaltenen Finanzinstrument
 - seinem Marktwert (oder ggf. dem beizulegenden Zeitwert)
 - dem Kontostand zum Beginn und zum Ende des Berichtszeitraums
 - der Wertentwicklung des Portfolios während des Berichtszeitraums
- Gesamtbetrag der in dem Berichtszeitraum angefallenen Gebühren und Entgelte
- Vergleich der Wertentwicklung während des Berichtszeitraums und der Vergleichsgröße, falls eine solche zwischen Wertpapierfirma und Kunde vereinbart wurde
- Gesamtbetrag der Dividenden-, Zins- und sonstigen Zahlungen, die während des Berichtszeitraums im Zusammenhang mit dem Kundenportfolio eingegangen sind;
- Informationen über sonstige Maßnahmen des Unternehmens, die Rechte in Bezug auf im Portfolio gehaltene Finanzinstrumente verleihen;
- für jedes in dem Berichtszeitraum ausgeführte Geschäft weitere Informationen gemäss Art. 41 (4) DRL

Berichtspflichten EU

Vergleichsgrösse und Wertentwicklung in der Portfolioverwaltung

Benchmark Reporting



MiFID

Berichte / Aufstellungen müssen eine Vergleichsgrösse enthalten:

- Entweder im VV-Vertrag oder in entsprechenden Informationsmaterialien, welche dem Kunden zu Beginn einer VV-Beziehung abgegeben werden
- Vergleichsgrösse und Wertentwicklung während Berichtszeitraum nur, wenn mit Kunde vereinbart

Loss Reporting



MiFID

Berichtspflicht gegenüber Kleinanlegern bzgl. Verlusten, die einen bestimmten Schwellenwert übersteigen

Wesentliche Unterschiede Schweiz / EU

Übersicht über die wesentlichen Unterschiede

Berichtspflichten im Rahmen der Transaktionsabrechnungen



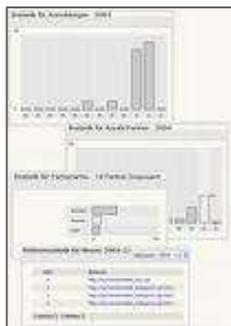
10.09.03	Vista	EUR	10.09.03
10.09.03	Vista	EUR	10.09.03
10.09.03	Vista	EUR	10.09.03
10.09.03	Vista	EUR	10.09.03
11.09.03	Vista	EUR	11.09.03
11.09.03	Vista	EUR	11.09.03
11.09.03	Vista	EUR	11.09.03
11.09.03	Vista	EUR	11.09.03

MiFID

Den Kunden müssen die wesentlichen Informationen über die Ausführung des betreffenden Auftrags unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden.

Im Vergleich zur Schweiz sind **zusätzliche/detailliertere** Angaben erforderlich (z.B. hinsichtlich Bezeichnung der *Gegenpartei*).

Berichtspflichten im Rahmen der Portfolioverwaltung



MiFID

Spezifische Anforderungen bzgl. Inhalt (z.B. Vergleichsgrösse, Verlustreporting, Gesamthöhe der erhaltenen Dividenden und Zinsen etc.).

Spezifische Anforderungen bzgl. Frequenz der Portfolioverwaltungsberichte

Regulatorische Trends Schweiz

Allgemein

- ▶ Allgemeiner Trend hin zur Einhaltung europäischer Standards
- ▶ Treiber dieses Trends dürften mitunter sein:
 - ▶ verstärkte Fokus auf die Dienstleistungsqualität, anstelle des geschwächten Diskretionsvorteils
 - ▶ Kunden, die ihre Gelder versteuert und in der Schweiz angelegt haben, dürften Anspruch auf Dienstleistungsstandards gemäss umliegenden Ausland erheben
 - ▶ Zentralisierung (IT) Plattformen in der Schweiz / Outsourcing aus der Schweiz

Spezifisch

- ▶ Druck auf gleichwertige Dokumentation / Transparenz dürfte steigen
- ▶ MiFID als (kommender) Minimalstandard i.S. Kundenreporting

Differenzierung über Kundenreporting bleibt auch in Zukunft eine anspruchsvolle Aufgabe